

3717/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Johann Ewald Stadler und Genossen vom 26. Februar 1998, Nr. 3758/J, betreffend das behängende Disziplinarverfahren hinsichtlich der stellvertretenden Leiterin der Geschäftsabteilung 1 für Präsidial- und Personalangelegenheiten, und das eventuell zwischenzeitlich eingeleitete Disziplinarverfahren gegen den Vizepräsidenten und Disziplinarreferenten, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Aufgrund der Vorwürfe der Wirtschaftskammer Vorarlberg und einiger Medien wurden sowohl von der Internen Revision des Bundesministeriums für Finanzen, der Vorarlberger Gebietskrankenkasse, der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch, dem Finanzamt Feldkirch als auch von der zuständigen Staatsanwaltschaft Sachverhaltsprüfungen vorgenommen. Nach Abschluß dieser Prüfungen wurde - wie mir berichtet wurde - festgestellt, daß strafrechtliche Tatbestände im Zusammenhang mit einer Hausrenovierung nicht verwirklicht wurden und somit kein ausreichender Grund für disziplinarrechtliche Schritte gegeben ist.

Zu 3.:

Derartige Interventionen sind mir nicht bekannt.

Zu 4. bis 15.:

Wie mir weiters berichtet wurde, hat der Vizepräsident der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg entgegen dem in der parlamentarischen Anfrage dargestellten Sachverhalt unzureichend die dafür notwendigen Schritte gesetzt, um ein Disziplinarverfahren einzuleiten. In der Folge hat die Staatsanwaltschaft Feldkirch am 23.10.1995 die Anzeige wegen des Verdachts auf schweren Betrug zurückgelegt. Am 1.12.1995 wurde der Finanzlandesdirektion für

Vorarlberg von der Vorarlberger Gebietskrankenkasse mitgeteilt, daß gemäß § 4 ASVG keine Versicherungspflicht für die bei der Hausrenovierung Beschäftigten entstanden ist. Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch hat ihrerseits am 12.12.1995 mitgeteilt, daß keine Übertretung der Gewerbeordnung festgestellt wurde. Aufgrund dieses Sachverhaltes hat die Finanzlandesdirektion für Vorarlberg am 4.1.1996 dem Bundesministerium für Finanzen mitgeteilt, daß sie zur Auffassung gelangt sei, daß kein ausreichender Grund vorliege, gegen die Betroffene Disziplinaranzeige gemäß § 109 BDG 1979 zu erstatten, oder eine Disziplinarverfügung zu erlassen.

Aus den oben dargestellten Abläufen läßt sich somit keine Dienstpflichtverletzung des Vizepräsidenten der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg erblicken, weshalb auch keine disziplinarrechtlichen Schritte notwendig gewesen sind.